

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer Vom 27. Oktober 2014**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 27. Oktober 2014 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2002 wird wie folgt geändert:

Im § 11 „Anzeigepflicht“ wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Grevesmühlen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, den 12.11.2014

Jürgen Ditz  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.